



TALENTHIRSCH



PERSONALVERMITTLUNGPLUS

Allgemeine Geschäftsbedingungen zum Social Media Recruiting der PersonalvermittlungPlus UG (haftungsbeschränkt)

Vorwort

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) sind ein wichtiger Bestandteil von Verträgen und legen die rechtlichen Rahmenbedingungen zwischen den Vertragsparteien klar und verständlich dar. Anbei finden Sie unsere AGB, die die Geschäftsbeziehungen zwischen der PersonalvermittlungPlus UG (haftungsbeschränkt) und unseren Kunden, die unsere Social Media Recruiting Dienstleistungen in Anspruch nehmen, regeln.

Als Unternehmen arbeiten wir mit verschiedenen Marken, um unseren Kunden unterschiedliche Dienstleistungen anbieten zu können. Talenthirsch ist eine Marke der PersonalvermittlungPlus UG (haftungsbeschränkt) und spezialisiert sich auf die Bereitstellung von Social Media Recruiting Services. Mit dieser Marke bieten wir unseren Kunden ein spezialisiertes Dienstleistungsangebot, um ihre Personalbeschaffungsbedürfnisse auf sozialen Medien zu erfüllen.

Die PersonalvermittlungPlus UG (haftungsbeschränkt) ist ein in Deutschland ansässiges Unternehmen und ist als UG (haftungsbeschränkt) eingetragen. Diese AGB gilt für alle Verträge, die zwischen uns mit unserem Markennamen „Talenthirsch“ und unseren Kunden abgeschlossen werden, und regeln die Zusammenarbeit bei der Nutzung unserer Social Media Recruiting Dienstleistungen.

§ 1 Geltungsbereich und Zustandekommen des Vertrages

(I) Für die Geschäftsbeziehungen der Talenthirsch, als Marke der PersonalvermittlungPlus UG (haftungsbeschränkt) (nachfolgend „Auftragnehmer“ genannt) und dem Auftraggeber (nachfolgend „Auftraggeber“ genannt) gelten die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen werden vom Auftraggeber mit Auftragserteilung anerkannt und gelten für die gesamte Dauer der Geschäftsverbindung.

(II) Abweichende Bedingungen, Allgemeine Geschäftsbedingungen oder Einkaufsbedingungen des Auftraggebers gelten nur mit schriftlicher Zustimmung des Auftragnehmers. Sie werden auch dann nicht Vertragsbestandteil, wenn ihnen der Auftragnehmer nicht ausdrücklich widerspricht.

(III) Vertragsänderungen, Nebenabreden, Zusicherungen, mündliche Absprachen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch den Auftragnehmer. Auf diese Erfordernisse kann auch nicht stillschweigend verzichtet werden.

(IV) Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber, ohne dass es eines erneuten Hinweises auf die Allgemeinen Geschäftsbedingungen bedarf.

(V) Die Darstellung unserer Leistungen und unseres Produktangebots auf der Website oder auf den Soziale-Medien-Kanälen von Talenthirsch stellt kein bindendes Angebot dar, sondern eine unverbindliche Beschreibung unserer Leistungen.

(VI) Der Vertrag zwischen Talenthirsch und dem Auftraggeber kommt zustande, wenn der Auftraggeber Talenthirsch in Textform oder in elektronischer Form den Anzeigenauftrag übersendet und Inhalt sowie gewünschte Dauer der Stellenanzeigenschaltung mitteilt und der Auftrag durch Talenthirsch in Textform oder in elektronischer Form bestätigt wird (Auftragsbestätigung). Wir behalten uns das Recht vor, die Angebotsannahme ohne Angabe von Gründen zu verweigern.



(VII) Die Dauer der Leistungserbringung ergibt sich aus dem zwischen den Parteien abgeschlossenen Einzelauftrag. Eine Verlängerung der Auftragsdauer bedarf einer gesonderten Vereinbarung zwischen dem Auftraggeber und Talenthirsch.

§ 2 Vertragsgegenstand / Leistungsbeschreibung

(I) Talenthirsch bietet im Bereich des digitalen Recruitings umfassende Lösungen zur digitalen Mitarbeiterakquise an. Hierzu zählen insbesondere Dienstleistungen wie die Entwicklung individueller Recruiting-Prozesse, die Bereitstellung von Bewerberprofilen, Werbetexten sowie gezielte Online-Werbemaßnahmen auf Plattformen wie Meta., LinkedIn, Xing oder TikTok.

(II) Talenthirsch erbringt individuelle digitale Recruiting-Lösungen, welche sich aus dem jeweiligen Angebot ergeben. Hinsichtlich der Ausführung der Leistungen steht Talenthirsch gemäß § 315 BGB ein Leistungsbestimmungsrecht zu.

(III) Talenthirsch behält sich das Recht vor, zur Erfüllung einzelner oder aller Pflichten aus dem Vertrag Dritte, insbesondere Subunternehmer, zu beauftragen.

(IV) Der Anspruch auf die Leistung von Talenthirsch ist nicht übertragbar. Eine Übertragung oder Zugänglichmachung der Leistung an Dritte durch den Auftraggeber ist nicht gestattet.

(V) Sollte eine individuell vereinbarte Leistung ausnahmsweise dem Werkvertragsrecht unterfallen, kann Talenthirsch nach Abschluss einer Teilleistung sowie nach Erfüllung aller Leistungen vom Auftraggeber die Teil- bzw. Gesamtabnahme unter Fristsetzung von sieben (7) Tagen verlangen. Die abzunehmenden (Teil-)Leistungen gelten auch dann als abgenommen, wenn der Auftraggeber innerhalb der genannten Frist keine schriftliche Anzeige von noch zu beseitigenden Mängeln gegenüber Talenthirsch macht.

§ 3 Vergütung

(I) Die konkrete Vergütung, die der Auftraggeber an Talenthirsch zu zahlen hat, ergibt sich aus dem individuellen Angebot, das von Talenthirsch erstellt wird.

(II) Die Vergütung setzt sich, sofern im individuellen Angebot von Talenthirsch nichts anderes festgelegt ist, aus drei Bestandteilen zusammen:

Bestandteil 1 (Einmalkosten): Eine einmalige Gebühr deckt die Erstellung von Bewerberprofilen und Werbetexten ab und wird pro ausgeschriebene Stelle erhoben. Wird die gleiche Kampagne/Stellenausschreibung innerhalb von 6 Monaten nach Beendigung einer Kampagne/Stellenausschreibung durch erneute Beauftragung von Talenthirsch durch den Auftraggeber reaktiviert, fällt keine erneute Einmalgebühr an.

Bestandteil 2 (Werbepudget): Das Werbebudget wird monatlich vom Auftraggeber für die Dauer des Vertrages zur Verfügung gestellt, um die Kosten und Ausgaben für werbende Recruiting-Maßnahmen zu decken. Wenn eine Kampagne vorzeitig beendet wird, kann das verbleibende Werbebudget gemäß § 5 Abs. 3 der AGB auf das Werbebudget einer künftigen Beauftragung Talenthirsch durch den Auftraggeber angerechnet werden.

Bestandteil 3 (laufende, monatliche Kosten): Eine monatliche Gebühr ist für die Dauer des Vertrages zu zahlen und deckt die Vergütung für sonstige Leistungen im Zusammenhang mit der Kampagne ab, insbesondere die laufende Betreuung und Optimierung der Kampagne.

(III) Der Bestandteil 1 (sofern einschlägig), der Bestandteil 2 und der Bestandteil 3 für die Mindestlaufzeit der Kampagne (siehe § 4 Abs. 1 der AGB) müssen vor dem Kampagnenzeitraum gezahlt werden. Die erste Rechnung wird nach Vertragsschluss, spätestens jedoch 4 Wochen nach dem Vertragsschluss,



TALENTHIRSCH



PERSONALVERMITTLUNGPLUS

gestellt. Wenn die Kampagne über die Mindestlaufzeit hinaus verlängert wird, werden alle Vergütungsbestandteile, die für den oder die weiteren Monat/e, in denen die Kampagne läuft, zu zahlen sind jeweils zu Beginn der der Kampagnenlaufzeit in Rechnung gestellt.

(IV) Wenn der Auftraggeber eine Rechnung nicht innerhalb von sieben (7) Tagen nach Erhalt bezahlt, gerät er in Verzug. Wenn der Auftraggeber mit fälligen Zahlungen in Verzug ist, kann Talenthirsch weitere Leistungen zurückhalten, bis der ausstehende Rechnungsbetrag beglichen ist.

(V) Der Auftraggeber kann die Vergütung per Rechnung oder per Lastschrifteneinzug bezahlen. Sofern Talenthirsch dies verlangt, muss der Auftraggeber ein SEPA-Lastschriftmandat für die Vergütung erteilen. Talenthirsch ist nicht für Überziehungszinsen oder ähnliche Kosten verantwortlich, die von einer Bank oder einem Kreditkartenanbieter erhoben werden.

§ 4 Beginn, (Kampagnen-)Laufzeit & Kündigung

(I) Der Vertrag gilt für die im individuellen Angebot von Talenthirsch festgelegte Mindestlaufzeit der Kampagne. Wenn im Angebot keine abweichende Mindestlaufzeit angegeben ist, beträgt die Kampagnenlaufzeit zwei (2) Monate. Die Kampagnenlaufzeit beginnt mit der Schaltung der ersten Anzeige.

(II) Die Kampagnenlaufzeit verlängert sich jeweils um einen Monat, wenn der Vertrag nicht schriftlich zehn (10) Tage vor Ablauf der jeweiligen Kampagnenlaufzeit gekündigt wird.

(III) Wenn alle Stellen einer Kampagne vor Ablauf der Vertragslaufzeit besetzt sind und die Kampagne aus diesem Grund auf Wunsch des Auftraggebers vorzeitig beendet werden soll, wird das noch nicht verbrauchte Werbebudget (siehe § 4 Abs. 2 lit. c der AGB) dem Auftraggeber als Guthaben gutgeschrieben. Das Guthaben kann mit dem Werbebudget eines Folgeauftrags verrechnet werden, sofern dieser innerhalb von 6 Monaten nach Beendigung der (vorzeitig) abgeschlossenen Kampagne erteilt wird. Andernfalls verfällt das Guthaben. Eine Auszahlung des Guthabens ist ausgeschlossen. Die weiteren Vergütungsbestandteile (siehe § 4 Abs. 2 der AGB) werden im Falle einer vorzeitigen Beendigung der Kampagne auf Wunsch des Auftraggebers weder verrechnet noch erstattet.

(IV) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt.

§ 5 Nutzungsrechte

(I) Der Kunde erhält ein einfaches und nicht übertragbares Nutzungsrecht an allen Leistungen von Talenthirsch, einschließlich Kreativleistungen, für die Dauer des Vertrages. Eine Nutzung durch den Kunden oder Dritte ist darüber hinaus nur nach vorheriger Absprache mit Talenthirsch zulässig.

(II) Talenthirsch hat an den über die geschalteten Anzeigen gesammelten Daten, insbesondere an den Bewerberdaten, ein sachlich und zeitlich uneingeschränktes, weltweites, ausschließliches Nutzungsrecht, sofern die betroffenen Bewerber ihre datenschutzrechtliche Einwilligung dazu gegeben haben. Sollte keine solche Einwilligung vorliegen, wird dem Auftraggeber Talenthirsch - soweit rechtlich möglich - ein entsprechendes Nutzungsrecht eingeräumt. Der Auftraggeber erhält von Talenthirsch ein auf den Kampagnenzweck bezogenes Nutzungsrecht an den benötigten Daten, welches spätestens vier (4) Wochen nach Vertragsende oder bei Einzelfällen, sobald der betreffende Bewerber vom Auftraggeber abgelehnt wurde, endet.

§ 6 Widerrufsrecht

Talenthirsch schließt ausschließlich mit Unternehmen i.S.d. § 14 BGB Verträge, sodass ein gesetzliches Widerrufsrecht nicht besteht. Ein vertragliches Widerrufsrecht wird nicht vereinbart.



§ 7 Haftung

Talenthirsch haftet für Schäden dem Auftraggeber gegenüber ausschließlich im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und aus folgenden Gründen:

(I) Die Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie für Schäden, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von Talenthirsch oder eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen beruhen, bleibt unbeschränkt und unterliegt den gesetzlichen Vorschriften.

(II) Die Haftung für Schäden, die auf einer (leicht) fahrlässigen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten durch Talenthirsch oder einen gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen, beschränkt sich auf den Ersatz des vertragstypischen, vorhersehbaren Schadens. Wesentliche Vertragspflichten sind Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf.

Eine Haftung bleibt unberührt, wenn eine Garantie oder eine zugesicherte Eigenschaft nicht eingehalten wird oder wenn Talenthirsch oder einer ihrer Vertreter einen Umstand arglistig verschwiegen hat.

§ 8 Urheberrecht, Schutzrechte Dritter

(I) Talenthirsch ist berechtigt, im Rahmen der zu erbringenden Leistungen sämtliche Marken, Logos, Namen oder sonstige geschäftliche Kennzeichen des Auftraggebers uneingeschränkt zu nutzen. Falls Einschränkungen dieses Nutzungsrechts gewünscht sind, müssen diese gesondert vereinbart werden.

(II) Der Auftraggeber garantiert, dass die Arbeitsmaterialien, die Talenthirsch zur Verfügung gestellt werden, frei von Rechten Dritter sind oder dass die erforderlichen Zustimmungen zur Nutzung vorliegen. Sollten Dritte dennoch Ansprüche aus Rechten geltend machen, die entgegen dem Vorstehenden bestehen, wird Talenthirsch umfassend von diesen Ansprüchen freigestellt.

§ 9 Referenznennung

Talenthirsch ist berechtigt, den Auftraggeber zu Referenzzwecken in jeglicher Form zu nennen und seine Marken, Logos, Namen oder sonstige geschäftliche Kennzeichen zu verwenden. Eine Verpflichtung zur Nennung besteht jedoch nicht. Falls der Auftraggeber von dieser Regelung abweichen möchte, muss dies ausdrücklich in einer gesonderten Vereinbarung festgelegt werden.

§ 10 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung des Vertrages lückenhaft oder unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit des Vertrages und der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Es gilt dann eine solche Regelung als vereinbart, die in zulässiger Weise dem zum Ausdruck gekommenen Vertragswillen am nächsten kommt.

§ 11 Schriftform

Außer den im Angebot und diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen schriftlich festgelegten Vertragsbestimmungen sind keine weiteren Vereinbarungen getroffen worden. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Vereinbarung. Das Schriftformerfordernis kann nur schriftlich abbedungen werden.

§ 12 Rechtswahl und Gerichtsstand

(I) Für die Geschäftsbeziehungen zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(II) Gerichtsstand ist Heilbronn. Dies gilt ausdrücklich auch für Streitigkeiten im Urkundenverfahren.